

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Prämien und Zuschüsse

zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener - § 185 Abs. 3 Ziffer 2c Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

Wir zahlen Zuschüsse an Ausbildungsbetriebe zu den Kosten der Berufsausbildung für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene. Damit möchten wir Ihnen einen Anreiz bieten, behinderte Auszubildende einzustellen.

Förderungsfähig sind folgende Ausbildungskosten

- Personalkosten der Ausbilder
- Lehr- und Lernmaterial bzw. -medien
- Gebühren der Kammern
- Berufs- und Schutzkleidung
- Externe Ausbildung
- Ausbildungsverwaltung.

Pro Ausbildungsjahr wird ein pauschalierter Zuschuss in Höhe von 2.000 € gezahlt.

Außerdem erhalten Sie eine Prämie in Höhe von bis zu 2.000 €. Die Prämie wird in zwei Teilen, der erste Teil drei Monate nach Beginn der Ausbildung und der zweite Teil nach bestandener Abschlussprüfung ausgezahlt.

Voraussetzungen

- Die/Der Auszubildende ist jünger als 27 Jahre.
- Es handelt sich um eine Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder um ein Beamtenverhältnis im Vorbereitungsdienst.
- Die/Der Auszubildende ist schwerbehindert oder für die Zeit der Ausbildung den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Die Gleichstellung im Sinne des § 151 Abs. 4 SGB IX wird durch einen Bescheid der Agentur für Arbeit nachgewiesen, mit dem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden oder durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit, mit der die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis bestätigt wird.

Weitere Leistungen des Integrationsamtes

Für schwerbehinderte Auszubildende kann die Schaffung eines neuen Ausbildungsplatzes ebenfalls gefördert werden. Bitte sprechen Sie uns an.

Leistungen Anderer

Die Kosten für die behinderungsgerechte Gestaltung von Ausbildungsplätzen sowie die Ausbildungsvergütung werden von den Trägern der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zum Beispiel der Agentur für Arbeit, bezuschusst.

Schwerbehinderte Auszubildende werden auf zwei bis drei Pflichtplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet (§ 159 Abs. 2 SGB IX).

Hinweis

Bitte nehmen Sie vor dem Abschluss des Ausbildungsvertrages Kontakt mit den zuständigen Leistungsträgern auf.



Stand: 01/2018

LWVHessen

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Gebühren und Zuschüsse (für Arbeitgeber bis unter 20 Arbeitsplätzen)

bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener - § 185 Abs. 3 Ziffer 2b Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

Wir fördern die Berufsausbildung von besonders betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Damit möchten wir Ihnen einen Anreiz bieten, schwerbehinderte Auszubildende einzustellen.

Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden die seitens der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern erhobenen Gebühren, insbesondere

- Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren
- Prüfungsgebühren für die Ablegung der
 - Zwischenprüfung
 - Abschlussprüfung
- Betreuungsgebühr für Auszubildende
- Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte

Zuschüsse können bis zur vollen Höhe der nachgewiesenen Gebühren (durch Bescheinigung der zuständigen Kammer) erbracht werden.

Baubetriebe bitten wir um die Vorlage von Teilnahmebescheinigungen.

Voraussetzungen

- Sie verfügen in Ihrem Betrieb jahresdurchschnittlich über weniger als monatlich 20 Arbeitsplätze (unterliegen also nicht der Beschäftigungspflicht nach § 154 Abs. 1 SGB IX).
- Die/Der Auszubildende ist jünger als 27 Jahre.
- Es handelt sich um eine Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder um ein Beamtenverhältnis im Vorbereitungsdienst.
- Der Jugendliche/junge Erwachsene ist durch seine Behinderung eingeschränkt.

Weitere Leistungen des Integrationsamtes

Für schwerbehinderte Auszubildende kann die Schaffung eines neuen Ausbildungsplatzes ebenfalls gefördert werden. Bitte sprechen Sie uns an.

Leistungen Anderer

Die Kosten für die behinderungsgerechte Gestaltung von Ausbildungsplätzen sowie die Ausbildungsvergütung werden von den Trägern der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zum Beispiel der Agentur für Arbeit, bezuschusst.

Hinweis

Bitte nehmen Sie vor dem Abschluss des Ausbildungsvertrages Kontakt mit den zuständigen Leistungsträgern auf.



Stand: 01/2018

LWVHessen.

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

